

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie
und Technikfolgenabschätzung (19. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/4335, 13/4720 –**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Hochschulbauförderungsgesetzes**

A. Problem

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden drei Ziele verfolgt: Erstens soll die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau entbürokratisiert, zweitens soll ihre Funktionsfähigkeit durch die Konzentration auf ihre wesentlichen Aufgaben gesichert und drittens sollen neue Spielräume für die Setzung innovativer Schwerpunkte geschaffen werden.

B. Lösung

Die mit dem Gesetzentwurf angestrebten Ziele sollen insbesondere durch eine Anhebung der Bagatellegrenzen für die Mitfinanzierung von Bauvorhaben und von Großgeräten der Universitäten, durch die Ermöglichung von Schwerpunktsetzungen in für den Hochschulbau besonders bedeutsamen Bereichen, durch die Mitfinanzierung von Options-Leasing bei Bauvorhaben, durch Festlegung einer verbindlichen Kostenobergrenze (Deckelvorhaben) sowie durch eine Vereinfachung und Beschleunigung des Rahmenplanverfahrens erreicht werden.

Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 13/4335 – in der durch die Beschlußempfehlung geänderten Fassung.

Mehrheitsentscheidung

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs in Drucksache 13/4335 in unveränderter Fassung. Hiermit würde bezüglich der Hochschulkliniken

klargestellt, daß der mitfinanzierungsfähige Ausbau der Krankenversorgungseinrichtungen der Hochschulkliniken auf den Bedarf von Forschung und Lehre begrenzt ist.

D. Kosten

Hierzu liegen dem Ausschuß keine Angaben vor.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/4335 – mit folgenden Maßgaben, ansonsten unverändert, anzunehmen:

1. Artikel 1 Nr. 1 wird gestrichen.
2. Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„ § 3

Ausbau und Neubau

(1) Zum Ausbau und Neubau von Hochschulen gehören im Sinne dieses Gesetzes die Ausgaben für folgende Zwecke:

1. Gesamtplanung einschließlich der gesondert im Rahmenplan ausgewiesenen Vorstudien sowie Einzelplanung; Ausgaben für die Gesamtplanung und die Vorstudien können auch dann berücksichtigt werden, wenn sich die Gesamtplanung auf neue Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen bezieht, die noch nicht in die Anlage gemäß § 4 aufgenommen sind;
2. Erwerb der für die einzelnen Bauvorhaben erforderlichen bebauten und unbebauten Grundstücke, einschließlich der Kosten für ihre Freimachung; die Grundstücksfläche ist nach dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung zu bemessen; bei nicht erschlossenem Bauland werden zusätzlich höchstens 25 vom Hundert der Grundstücksfläche als Erschließungsanteil für öffentliche Straßen, Wege und Versorgungsleitungen berücksichtigt;
3. Bauten sowie Erschließung und Entschädigung an Dritte in dem für die Baumaßnahme erforderlichen Umfang, Ersteinrichtung, Außenanlagen, Baunebenleistungen, besondere Betriebseinrichtungen und Zubehör, wenn die Investitionskosten für das jeweilige Vorhaben drei Millionen Deutsche Mark übersteigen;
4. Beschaffung der gesondert im Rahmenplan ausgewiesenen Großgeräte für Ausbildung und Forschung, wenn die Kosten für das einzelne Gerät einschließlich Zubehör an Universitäten 250 000 Deutsche Mark, an anderen Hochschulen 150 000 Deutsche Mark übersteigen;
5. Beschaffungen im Rahmen von Vorhabenprogrammen nach § 6 Nr. 2;
6. Erwerb von Grundstücken innerhalb des in dem Rahmenplan ausgewiesenen Hochschulgeländes, deren Verwendungszeitpunkt beim Erwerb noch nicht endgültig feststeht (vorsorglicher Grunderwerb);

7. Vorhaben im Sinne der Nummer 3 einschließlich der für sie erforderlichen Grundstücke, bei denen dem Land über das Nutzungsrecht hinaus eine Option auf den Erwerb des Eigentums eingeräumt ist.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Satz 1 Nr. 3 und 4 bestimmten Mindestkosten (Bagatellgrenzen) nach Maßgabe der Preisentwicklung anzupassen. Die geänderten Bagatellgrenzen sind nur auf Vorhaben anzuwenden, die nach Inkrafttreten der Änderung erstmals im Rahmenplan zur Baudurchführung oder Beschaffung freigegeben werden.

(2) Bei Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 und 7, die unter Einschaltung Dritter finanziert werden und im Einzelfall wirtschaftlicher (§ 7 der Bundeshaushaltsordnung) als eigenfinanzierte Vorhaben sind, gehören zu den mitfinanzierungsfähigen Ausgaben auch die Finanzierungskosten.“

3. Artikel 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Beschlüsse über Vorhabenprogramme (§ 6 Nr. 2) bedürfen der Zustimmung aller Länder. Die Festlegung einer verbindlichen Kostenobergrenze bei der Aufnahme eines Vorhabens in den Rahmenplan bedarf der Zustimmung des anmeldenden Landes.“

4. Artikel 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „der zuständige Landesminister (Senator)“ durch die Wörter „die zuständige Landesbehörde“ und die Wörter „Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei den in § 3 Abs. 2 genannten Vorhaben leistet der Bund unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Vorauszahlungen entsprechend den vom Land zu zahlenden Raten.“

b) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Soweit die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 genannten Grundstücke innerhalb von zehn Jahren nach Erwerb

oder einer von dem Planungsausschuß bestimmten längeren Frist nicht für die Gemeinschaftsaufgabe gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Anspruch genommen werden, zahlt das Land an den Bund einen Betrag in Höhe der Hälfte des Verkehrswertes zurück. Das gleiche gilt, wenn ein auf Grund des Rahmenplans durchgeführtes Vorhaben zweckentfremdet wird, es sei denn, der Planungsausschuß billigt eine andere Verwendung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau oder für die gemeinsame Forschungsförderung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes. Die Verwendung eines Vorhaens für die gemeinsame Forschungsförderung bedarf der Einwilligung des Deutschen Bundestages, wenn der Betrag der Bundesförderung zehn Millionen Deutsche Mark übersteigt. " "

c) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe angefügt:

,d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Übt das Land bei den in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 genannten Vorhaben die Option nicht innerhalb der vertraglich vorgesehenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 25 Jahren oder einer von dem Planungsausschuß bestimmten längeren Frist aus, sind die nach Absatz 1 und 2 für dieses Vorhaben geleisteten Zahlungen des Bundes vom Land zu erstatten.“ "

5. Artikel 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

,7. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Übergangsregelung

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes vom . . . (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes) ist nur auf Vorhaben anzuwenden, die nach dem 1. Januar 1997 erstmals im Rahmenplan zur Baudurchführung oder Beschaffung freigegeben werden.“ "

Bonn, den 26. Juni 1996

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung

Edelgard Bulmahn	Josef Hollerith	Tilo Braune	Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn)
Vorsitzende	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin
	Dr. Karlheinz Gutmacher		Dr. Ludwig Elm
	Berichterstatter		Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Josef Hollerith, Tilo Braune, Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Dr. Karlheinz Guttmacher und Dr. Ludwig Elm

A. Allgemeiner Teil

1. Beratungsverfahren – Erste Lesung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/4335 – wurde dem Deutschen Bundestag am 28. März 1996 zugeleitet. In der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. April 1996 wurde die Vorlage in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur federführenden und an den Ausschuß für Gesundheit zur mitberatenden Behandlung überwiesen.

2. Beratungsverfahren – Mitberatender Ausschuß

Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner Sitzung am 26. Juni 1996 den Gesetzentwurf einstimmig zur Kenntnis genommen.

3. Beratungsverfahren – Federführender Ausschuß

Anhörung

Der federführende Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat am 8. Mai 1996 (32. Sitzung) eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 13/4335) mit nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Sachverständigen durchgeführt:

Horst Bachmann (Deutsches Studentenwerk) DSW
Klaus Feinen (Deutsche Immobilien Leasing GmbH)
Prof. Dr. Karl-Heinz Hoffmann (Wissenschaftsrat)
Prof. Dr. med. Dr. h. c. mult. Fritz H. Kemper
(Medizinischer Fakultätentag)
Gerd Köhler
(Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft) GEW
Prof. Werner Kuntze (Hochschullehrerbund) hlb
Dr. Josef Lange (Hochschulrektorenkonferenz) HRK
Dr. Jens-Egon Mosch
(Deutsche Forschungsgemeinschaft) DFG
Prof. Dr. Dietrich Niethammer
(Wissenschaftsrat-Ausschuß „Medizin“)
Gunther Steffens
(Deutsche Angestellten-Gewerkschaft) DAG
Staatsminister Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner
(Wissenschaftsrat-Planungsausschuß „Hochschulbau“)

Über die generelle wissenschaftspolitische Einschätzung hinaus wurde schwerpunkthematisch nach den Regelungen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Rahmenplanverfahrens, einer Begrenzung der Mitfinanzierung des Hochschulklinikbaus durch

den Bund, der Festlegung von vorrangigen Ausbauswerpunkten sowie nach alternativen Finanzierungs- und Planungsformen gefragt.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahmen sind, der o. a. Schwerpunktbildung folgend, nachstehend die wichtigsten Ergebnisse der Anhörung zusammengefaßt. Zu Zwecken einer, dem Fragenkatalog zur Anhörung folgenden, ausführlichen Analyse, sei auf das Ausschuß-Protokoll (vgl. Ausschuß-Protokoll Nr. 32) und die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen (vgl. Ausschuß-Drucksachen 13-331 a bis 13-331 j) verwiesen.

In der grundsätzlichen Einschätzung der von der Bundesregierung vorgelegten Novelle zum Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG-Novelle) waren sich alle Sachverständigen einig, daß mit Blick auf eine den neuen Herausforderungen gerecht werdende Weiterentwicklung der bewährten Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau eine Reform dringend geboten sei. Bestrebungen einzelner finanzkräftiger Bundesländer, sich dieser Gemeinschaftsaufgabe zu entziehen, wurden unter Hinweis auf das durch die Verfassung gebotene Ziel der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse einstimmig abgelehnt. Umgekehrt seien von Bund und Ländern verstärkte Investitionen in den Hochschulbau erforderlich. Hier wurde von allen Befragten beklagt, daß man seit dem 22. Rahmenplan mit den realen Leistungen für den Hochschulbau hinter den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zurückbleibe.

Dadurch habe sich ein derartiger Investitionsrückstau sowohl bei Baumaßnahmen als auch bei der Beschaffung von Großgeräten gebildet, der nicht zuletzt aufgrund der inzwischen fällig gewordenen Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen für neue Vorhaben kaum mehr Handlungsspielraum lasse und den von allen Beteiligten hochschulpolitisch geforderten Ausbau der Fachhochschulen bis zum Jahre 2020 hinauszögere, was mithin auch gravierende Auswirkungen auf den Neuaufbau des Fachhochschulwesens in den neuen Ländern haben werde. Ein Abbau dieses Rückstaus allein durch Rationalisierungseinsparungen der Universitäten sei nicht leistbar. Der Wissenschaftsrat werde in seinem 26. Rahmenplan voraussichtlich einen Bedarf in Höhe von 5 Mrd. DM anmelden. Die Länder hätten in den letzten Jahren bereits Vorleistungen in Höhe von rd. 720 Mio. DM erbracht. Wolle man die Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandortes Deutschland sichern, sei der Bund aufgefordert, seine Verantwortung angemessen wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang wurde von einigen Sachverständigen kritisiert, daß mit den Einsparungen im Zuge der geplanten BAföG-Strukturreform gerade die Gruppe der einkommens-

schwachen Familien zur Hochschulfinanzierung des Bundes herangezogen werden sollte.

Für die Sachverständigen war unter Verweis auf das HRG darüber hinaus unstrittig, daß Maßnahmen, die zum Ausbau einer angemessenen Hochschulinfrastruktur zu zählen sind, so beispielsweise der Bau von Hochschulsportstätten, Mensen, Hochschulkindertagesstätten und studentischen Wohnheimen für deutsche und ausländische Studentinnen und Studenten, nicht von der HBFG-Förderung ausgenommen werden dürften. In den neuen Bundesländern sei zudem ein Sonderbedarf anzumelden, da viele Wohnheime den Wärmedämmungs-, Lärmschutz- und Hygienevorschriften nicht entsprechen würden. Seitens des DSW wurde die Festlegung eines Anteils in Höhe von 3,5 % des Gesamtvolumens der HBFG-Mittel für die Erweiterung und Erneuerung der sozialen Infrastruktur gefordert. An der Planung der hierfür notwendigen Maßnahmen sollte das DSW beteiligt werden, wozu ihre Aufnahme in das Hochschulverzeichnis nach § 4 HBFG notwendig sei. Wäre die Studentenwohnheimförderung nicht über HBFG-Mittel zu leisten, sollten gemeinsame Sonderprogramme aufgelegt werden.

In der Frage der vorgesehenen Begrenzung einer Mitfinanzierung des Hochschulklinikbaus durch HBFG-Mittel waren sich die Sachverständigen darin einig, daß die medizinische Forschung auch in Zukunft nicht ohne den Patienten denkbar wäre. Es wurde aber eingestanden, daß das nicht klar abgrenzbare Aufgabensplitting von „Forschung und Lehre“ einerseits und „Krankenversorgung“ andererseits ein Problem darstelle. Demzufolge sei nicht auszuschließen, daß hier Quersubventionierungen in beiden Richtungen stattfinden würden. Ein Vergleich mit anderen Ländern, insbesondere den USA, wurde als unzulässig zurückgewiesen, da man hier ein ganz anderes System vorfinde, welches im Standard gegenüber dem in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbedingt zur Nachahmung empfohlen werden könne. Andererseits wurde auf die wachsenden Schwierigkeiten hingewiesen, bei knapp bemessener Bettenzahl, mit einer Obergrenze von 1350, hinreichend Patienten zu finden, so daß man den Ausbildungspart medizinisch verantworten und menschlich zumuten könne.

Würde man hier weiter einsparen, könnte es zu Verlagerungen in den Privatbereich mit der Folge kommen, daß sich die internationale Wettbewerbssituation der Hochschulmedizin personell und apparativ weiter verschlechtere. Dabei wurde aber auch darauf hingewiesen, daß dem Anteil der HBFG-Mittel für den medizinischen Bereich in Höhe von 35 % kein dazu korrespondierendes Quantum an in der Medizin zur Verfügung gestellten Studienplätzen gegenüberstehe. Der Anteil der Studienanfänger/Studienanfängerinnen in Medizin betrage gerade einmal 4 %. Insofern sei eine kritische Überprüfung geboten. Von einigen Sachverständigen wurde vorgeschlagen, diese Frage von der jetzt anstehenden HBFG-Novellierung abzukoppeln, die gerade angelaufenen Beratungen einer Arbeitsgruppe zu Struktur- und Finanzierungsfragen der Hochschulmedizin beim Wissenschaftsrat hierzu sowie die Ergebnisse eines vom

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie in Auftrag gegebenen Gutachtens abzuwarten und dieses dann im Kontext mit der Gesundheitsstrukturreform neu zu beraten.

Über die geforderte bedarfsgerechte Finanzierung hinaus, so die Meinung der Sachverständigen, komme es ganz wesentlich darauf an, in Zukunft effektiver und effizienter zu planen und zu bauen. Dazu müßten insbesondere die Verfahren vereinfacht werden. Eine Quantifizierung der dadurch zu erreichenden Einsparungen konnte von den Sachverständigen nicht vorgenommen werden. Es wurde von den befragten Sachverständigen eingeräumt, daß es bei der Planung und Durchführung von HBFG-Bauvorhaben im Hochschulbereich zu Friktionen in der Abstimmung zwischen den staatlichen Hochbauämtern und den Universitätsverwaltungen komme. Das habe zeitliche Verzögerungen und damit auch Verteuerungen zur Folge. Diese Abstimmungsprobleme rechtfertigen aber keineswegs eine vollständige Übertragung der Planungs- und Durchführungsaufgabe in die alleinige Verantwortung der Universitätsverwaltungen. Was bei kleineren Bauvorhaben durchaus Sinn mache, stelle bei größeren Bauvolumina eine Überforderung dar. Effizienzpotential finde sich ferner, so wurde angemahnt, auch auf der Entscheidungsebene der Länderverwaltungen. So sei es beispielsweise weder finanz- noch forschungspolitisch besonders förderlich, wenn bei der Anschaffung von moderner EDV mehrere Ressorts beteiligt würden. Auf seiten des Wissenschaftsrates, so wurde vorgeschlagen, ließen sich durch eine flexible Handhabung des Instrumentes der Unbedenklichkeitserklärung erhebliche Zeitverluste einsparen.

Mit der Anhebung der Bagatellegrenzen wurden von den Sachverständigen nicht nur finanzpolitische, sondern auch qualitative Effekte verbunden. Diesbezüglich wäre zu erwarten, daß sich mittel- und langfristig das Verhalten der Antragsteller verändern werde. Die damit verbundenen Einsparungen würden hochgerechnet insgesamt 185 Mio. DM ausmachen. Im Gegenzug zu dieser Entlastung, so die mehrheitlich vertretene Auffassung, müsse der Bund den Ländern eine Kompensation anbieten, beispielsweise im Bereich der Baunebenkostenpauschalen, der Bauunterhaltungspauschale und einer Abschaffung der 50 %-Regel bei Umbauten im Bestand. Die zwischen Fachhochschulen und Universitäten differenzierende Festsetzung der Bagatellegrenzen wurde begrüßt. Seitens des Wissenschaftsrates wurde darüber hinaus die Befürchtung vorgetragen, daß möglicherweise die geisteswissenschaftlichen Fakultäten durch die Bagatellegrenzenanhebung Benachteiligungen erfahren könnten, da hier in den zurückliegenden Jahren 68 % der Anträge für Großgeräte nicht über 250 000 DM hinausgekommen seien.

Ein Beitrag zur Kosteneinsparung, so wurde von den Sachverständigen zugestanden, könne aus wissenschaftspolitischer Sicht auch in der Bildung von Aufgabenschwerpunkten gesehen werden. Länderübergreifende Vorhaben wie die Planung von Hochleistungsrechenzentren sollten zukünftig verstärkt in Angriff genommen werden. Hierbei aber sei zu be-

denken, daß man angesichts der knappen Mittel Gefahr laufe, daß die „normalen“ Vorhaben und die weniger auf Forschung ausgerichteten Fachhochschulen dabei hintangestellt werden könnten. Fraglich sei auch, welche wissenschaftspolitische Rolle dem Wissenschaftsrat bei vorgegebenen Schwerpunkten zukomme. Wissenschaftspolitische „Top down“-Planungen hätten den Nachteil, daß sie die Ebene der Umsetzung im Forschungsalltag der Hochschulen nicht im Sinne einer Strategie kooperativer Forschungsplanung einbezögen, so daß in „Hüllen“-Lösungen (fehl)investiert werde. Zu berücksichtigen sei nicht zuletzt die verfassungsmäßig garantierte Autonomie der Hochschulen sowie die nach Artikel 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG verbrieftete Entscheidungskompetenz der Länder, die „strukturelle Eingriffe“ des Bundes ausschließe. Das gelte auch für Prioritätsentscheidungen der Länder im Binnenverhältnis. Der Bund sei nicht daran gehindert, ergänzend zur Gemeinschaftsaufgabe, hochschulpolitisch besonders bedeutsame Ausbauschwerpunkte gemäß § 91 b GG zu setzen.

Vor dem Hintergrund einer marktwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft, so wurde mit Bezug auf alternative Finanzierungsformen festgestellt, sei es ferner ausgesprochen ungewöhnlich, Festpreisgrenzen für Nutzflächen über Jahre hinaus festzuschreiben. Solange durch die VOB/A die Möglichkeit des Nachverhandelns untersagt werde, verschenke man die Chance, zu niedrigeren Kosten Bauvorhaben zu realisieren. In der Privatwirtschaft werde seit längerem das Generalunternehmerverfahren praktiziert, so daß hier im Durchschnitt um 20 % preiswerter gebaut werden könne. Übertragen auf das Hochschulbauinvestitionsvolumen ließen sich demnach rd. 800 Mio. DM einsparen. Die Vorteile beim Leasing basierten auf dem Verzicht auf Spekulationsgewinne und Wertsteigerungsraten. Hinsichtlich finanzwirtschaftlicher Fragen wurde auf das Gutachten von Prof. Dr. Büschgen verwiesen. Mittels Options-Leasing ließen sich vor allem die am dringlichsten zu realisierenden Bauvorhaben weitaus schneller umsetzen. Leasing sei zwar nach der derzeitigen Rechtslage bereits möglich, aber in der Form verbindlicher Eigentumsübertragung. Damit aber würden gerade die leasing-spezifischen Einsparchancen aufgegeben. Demzufolge schlugen die Sachverständigen mit Verweis auf die in Rheinland-Pfalz gelösten haushaltsrechtlichen Fragen vor, dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu folgen. Langfristig sollte darüber hinaus auch über Möglichkeiten der Anmietung nachgedacht werden.

In der schriftlichen Stellungnahme des Wissenschaftsrates wird darum gebeten, bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Terminierung des Inkrafttretens am Tage nach der Verkündung auf die berechtigten Interessen der Länder im Hinblick auf einen Vertrauensschutz für die zum 26. Rahmenplan angemeldeten Vorhaben Rücksicht zu nehmen.

Beratungsverlauf im Ausschuß

Der federführende Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgen-

abschätzung hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in Kenntnis der Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Mai 1996 (BR-Drucksache 210/96) sowie der Gegenäußerung der Bundesregierung vom 22. Mai 1996 (Drucksache 13/4720) in seiner Sitzung am 19. Juni 1996 (36. Sitzung) erstmals und in seiner Sitzung am 26. Juni 1996 (37. Sitzung) abschließend beraten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zu der zu beratenden Vorlage nachstehenden Änderungsantrag (Ausschuß-Drucksache 13-379) eingebracht:

„Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

§ 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern eingefügt:

„5. die Hochschulkliniken nach Zahl, Größe und Flächenstruktur sowie durch Zusammenarbeit untereinander und mit außeruniversitären Krankenhäusern dem Bedarf an klinischer Forschung und an klinischen Ausbildungsplätzen entsprechen;

6. die Chancengleichheit der Studierenden gewährleistet wird;“.

b) Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 7.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Nr. 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Ausbau und Erneuerung der sozialen Infrastruktur an den Hochschulen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnraumsituation der Studierenden, zur Frauenförderung und zur Förderung von Menschen und Kindertagesstätten.“

3. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„Beteiligung des Wissenschaftsrates und der Studentenwerke

(1) Die Unterlagen nach § 8 sind zunächst dem Wissenschaftsrat zu übersenden.

(2) Der Wissenschaftsrat soll unbeschadet seiner übrigen Aufgaben bis zum 15. April jeden Jahres Empfehlungen zum Rahmenplan aussprechen.

(3) Bei Maßnahmen nach § 3 Nr. 7 sind die örtlich zuständigen Studentenwerke rechtzeitig vor Verabschiedung des Rahmenplanes zu hören und zu beteiligen.“

4. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

Buchstabe c wird gestrichen.

Begründung

Zu Nummer 1

Ausweislich der vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie herausgegebenen „Grund- und Strukturdaten 1995/1996“ waren im Wintersemester 1994/1995 nur 14 % der deutschen Studierenden im ersten Semester Arbeiter-

kinder (alte Bundesländer). In den neuen Bundesländern betrug die Zahl 19 % Ein entsprechender Handlungsbedarf ist unverkennbar.

Zu Nummer 2

In der Sachverständigenanhörung vom 8. Mai 1996 hat der Vertreter des Deutschen Studentenwerkes die Bedeutung der Förderung der sozialen Infrastruktur an den Hochschulen belegt. Nach der 1995 vom Deutschen Studentenwerk herausgegebenen Übersicht „Wohnraum für Studierende“ standen in den alten Bundesländern im Wintersemester 1994/1995 nur für 10,27 % aller Studierenden öffentlich geförderte Wohnplätze zur Verfügung. Eine Förderung der Studentenwohnheimplätze aus Bundesmitteln erfolgt derzeit nicht. In den neuen Bundesländern betrug die Unterbringungsquote 45,42 %, hierbei sind jedoch die Mehrbettbelegungen und die generell niedrigen Unterbringungsstandards zu berücksichtigen. Die Förderung des Studentenwohnheimbaus ist ein wichtiges Instrument zur Förderung der Chancengleichheit der Studierenden, da die Unterbringung in einem Wohnheim neben dem elterlichen Zuhause die preiswerteste Wohnform ist. Der Anteil der Frauen an den Studierenden betrug nach den „Grund- und Strukturdaten 1995/1996“ im Wintersemester 1995/1996 im gesamten Bundesgebiet an Universitäten und Hochschulen insgesamt 40,5 %, an den Fachhochschulen 31,6 %. Mit den Formulierungen in Nummer 2 wird somit dem bestehenden Handlungsbedarf entsprochen. Voraussetzung ist jedoch endlich eine Prioritätenentscheidung der Bundesregierung für Forschung und Lehre und somit eine deutliche Aufstockung der Bundesmittel für die Hochschulfinanzierung.

Zu Nummer 4

Die Änderung folgt der Argumentation des Vertreters der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft in der Sachverständigenanhörung vom 8. Mai 1996. Die Verankerung von gemeinschaftlich finanzierten Hochschulbauvorhaben auch außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau birgt die Gefahr in sich, daß durch Übertragung von Hochschuleinrichtungen an andere Träger Forschung weiterhin aus Hochschulen ausgelagert wird und mit öffentlichen Mitteln errichtete Studienplätze dadurch zugunsten anderer Einrichtungen abgebaut werden.'

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. legten Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vor (Ausschuß-Drucksachen 13-390 und 13-413), die die zwischenzeitlich zustande gekommenen Vereinbarungen von Bund und Ländern beinhalten und denen im vollen Wortlaut die vorgenannte Beschlußempfehlung des Ausschusses entspricht.

Vor dem Hintergrund des erreichten Verhandlungskompromisses zwischen dem Bund und den Ländern waren sich die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung in der Bewertung einig, mit der jetzigen HBBG-Novelle sei ein erster Schritt

auf dem Weg zu mehr Wirtschaftlichkeit und zu weniger Verwaltungsaufwand getan. Die zukünftig förderungsfähige Möglichkeit des Options-Leasings als Finanzierungsalternative wurde mit Blick auf die damit verbundenen Einsparmöglichkeiten einvernehmlich begrüßt.

In der Frage einer Entschlackung der Ausgaben im Bereich der Medizin durch eine Trennung der Finanzierung von Forschung und Lehre einerseits und der Krankenversorgung andererseits bestand zwar übereinstimmende Einsicht in die Notwendigkeit einer Finanzierungsreform, seitens der Fraktion der SPD wurde aber eine Zustimmung an die Bedingung einer fiskalischen Kompensation geknüpft, da hier eigentlich nur eine künstliche und nicht zuletzt auch mit Blick auf den Patienten nicht vertretbare Aufgabentrennung vorgenommen werde.

Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde die Einbeziehung sozialer Maßnahmen zur Förderung der Infrastruktur in die Hochschulbauförderung gefordert.

Im Konsens aller Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung wurden die informationellen Partizipations- und zeitlichen Entscheidungsvorgaben der Beratung als die Rechte und Pflichten des Parlamentes stark beeinträchtigende Verfahrensbedingungen kritisiert.

Abstimmung

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Ausschuß-Drucksache 13-413 – zum Änderungsantrag in Ausschuß-Drucksache 13-390 wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Enthaltung der Stimmen der Gruppe der PDS angenommen.

Der geänderte Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Ausschuß-Drucksache 13-390 – wurde einstimmig angenommen.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Ausschuß-Drucksache 13-379 – wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt.

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung empfiehlt dem Deutschen Bundestag mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Stimmen der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/4335 in der mit der Beschlußempfehlung wiedergegebenen Fassung.

In der Ausschuß-Drucksache 13-422 sind das geltende Recht, der Gesetzentwurf der Bundesregierung und die Beschlüsse des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung synoptisch zusammengestellt.

B. Besonderer Teil**1. Begründung der Beschlüsse des Ausschusses**

Soweit die Vorschriften des Gesetzentwurfs der Bundesregierung unverändert übernommen worden sind, wird auf deren Begründung verwiesen. Zu den vom Ausschuß angenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 1 – § 2 Satz 2)

Im Hinblick auf die derzeitigen Bemühungen um eine Gesamtreform der Krankenhausfinanzierung soll die im Regierungsentwurf enthaltene Klarstellung, daß der mitfinanzierungsfähige Ausbau der Krankenversorgungseinrichtungen der Hochschulkliniken auf den Bedarf von Forschung und Lehre begrenzt ist, zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen werden. Erforderlich ist vielmehr, die Krankenhausfinanzierung unter Einschluß der Hochschulkliniken neu zu ordnen und in diesem Rahmen eine den Bedürfnissen und Interessen aller Beteiligten sachgerechte Lastenverteilung sicherzustellen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 2 – § 3)

Die gegenüber dem Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen ermöglichen bei Bauvorhaben die Mitfinanzierung von Options-Leasing sowie von Finanzierungskosten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau.

Zwingende Voraussetzung für die Mitfinanzierungsfähigkeit von Hochschulbauvorhaben der Länder im Rahmen des Artikels 91a GG ist, daß es sich hierbei um Investitionsvorhaben handelt. Ein Investitionsvorhaben ist nur dann gegeben, wenn das Land Eigentum an dem Vorhaben erwirbt, wie es etwa bei herkömmlichen Eigenbaumaßnahmen der Fall ist. Alternative Finanzierungsformen unter Einschaltung von Investoren oder in Form von Leasing können jedoch im Einzelfall wirtschaftlicher sein als herkömmliche Landesbaumaßnahmen. Bislang können solche Vorhaben aber nur dann in die Gemeinschaftsaufgabe einbezogen werden, wenn der spätere Eigentumserwerb durch das Land von vornherein bereits fest vereinbart ist, nicht aber dann, wenn der Zeitpunkt der Ausübung der dem Land eingeräumten Erwerbsoption und damit der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf das Land noch nicht feststeht.

Ähnlich wie beim vorsorglichen Grunderwerb (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6), bei dem im Zeitpunkt des Erwerbs noch nicht einmal feststeht, ob das Grundstück überhaupt für ein Hochschulbauvorhaben genutzt wird, soll den Ländern deshalb durch den neuen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 bei der Durchführung von Bauvorhaben die Möglichkeit eingeräumt werden, den Zeitpunkt des Eigentumserwerbs zunächst offen zu lassen, gleichwohl aber einen Anspruch auf Mitfinanzierung solcher Vorhaben durch den Bund zu haben. Daran gekoppelt wird jedoch – ebenfalls in Anlehnung an die Rechtslage beim vorsorglichen Grunderwerb – eine Verpflichtung zur Rückerstattung der vom Bund geleisteten Zahlungen, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Zeit das Land tatsächlich Eigentum erwirbt und das Vorhaben da-

durch endgültig zu einer Investition wird (vgl. Nummer 4).

Der neue § 3 Abs. 2 ermöglicht es, bei fremdfinanzierten Vorhaben (Ratenkauf, Mietkauf, Options-Leasing) künftig auch die bis zum endgültigen Eigentumsübergang auf das Land anfallenden Finanzierungskosten des Dritten in die Mitfinanzierung einzubeziehen. Eine Aufnahme in den Rahmenplan kommt bei solchen Vorhaben aber nur dann in Betracht, wenn sie gemäß § 7 BHO im Einzelfall und insbesondere unter Berücksichtigung aller Kosten (einschließlich steuerlicher Effekte bei sämtlichen Gebietskörperschaften) wirtschaftlicher als eigenfinanzierte Vorhaben sind. Dabei sind die Bau- und Finanzierungskosten getrennt zu betrachten. Der Begriff „Finanzierungskosten“ umfaßt dabei die Finanzierungskosten des Dritten im engeren Sinne (Kosten der Geldbeschaffung), die bis zum endgültigen Eigentumsübergang auf das Land anfallenden Verwaltungskosten sowie die Gewinnmarge des Dritten für diesen Zeitraum. Nicht mitfinanzierungsfähig bleiben Bauunterhaltungskosten.

Die Ersetzung des Wortes „Gesamtkosten“ durch „Investitionskosten“ in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ist eine Folgeänderung zu dem neuen Absatz 2. Mit ihr wird klargestellt, daß bei Anwendung der Mindestkostenregelungen (Bagatellegrenzen) in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 allein auf die Summe der Investitionskosten abzustellen ist und Finanzierungskosten im Sinne des neuen Absatzes 2 hierbei außer Betracht bleiben. Der Investitionskostenanteil in Verträgen, auf die Absatzes 2 Anwendung findet, wird, soweit die Verträge ihn nicht besonders ausweisen, durch den Barwert des Vertrages zum Zeitpunkt der Nutzungsübergabe des Bauvorhabens bestimmt.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 4 – § 7)

Mit der Ergänzung von § 7 Abs. 2 um einen neuen Satz 2 wird das Erfordernis der Einstimmigkeit für Beschlüsse des Planungsausschusses über Vorhabenprogramme geregelt.

Die Ergänzung von § 7 Abs. 2 um einen neuen Satz 3 stellt sicher, daß ein Beschluß des Planungsausschusses zur Festlegung einer verbindlichen Kostenobergrenze bei Aufnahme eines Vorhabens in den Rahmenplan nicht ohne Einverständnis des Landes, das das Vorhaben angemeldet hat, getroffen werden kann.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 6 – § 12)

Der neue § 12 Abs. 2 Satz 3 und der neue § 12 Abs. 4 ergänzen die in Nummer 2 vorgesehenen Änderungen des Regierungsentwurfs.

Abweichend vom Regelfall der baubegleitenden Mitfinanzierung (§ 12 Abs. 2 Satz 1 und 2) leistet der Bund nach dem neuen § 12 Abs. 2 Satz 3 bei Bauvorhaben, die unter Einschaltung Dritter finanziert werden, Vorauszahlungen auf die Erstattungen nach Abrechnung gemäß § 12 Abs. 1 entsprechend den vom Land zu zahlenden Raten.

Nach dem neuen § 12 Abs. 4 sind im Unterschied zu den Regelungen beim vorsorglichen Grunderwerb (§ 12 Abs. 3 Satz 1) und bei der Zweckentfremdung (§ 12 Abs. 3 Satz 2), die die Rückzahlung eines Betrages in Höhe der Hälfte des Verkehrswertes vorsehen, in den Fällen der Nichtausübung einer Option die für dieses Vorhaben geleisteten Zahlungen des Bundes vom Land zu erstatten. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß das Land bei diesen Vorhaben letztlich kein Eigentum erworben hat und das Vorhaben sich deshalb endgültig nicht als Investitionsvorhaben, sondern als Mietvorhaben darstellt. Eine Mitfinanzierung von Mietvorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau ist jedoch verfassungsrechtlich nicht zulässig.

Die gegenüber dem Regierungsentwurf vorgesehene Änderung von § 12 Abs. 3 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2, wonach § 3 künftig in Absätze gegliedert ist.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 7 – § 13)

Die Neufassung bewirkt, daß Vorhaben, die im 26. Rahmenplan für den Hochschulbau ganz oder teilweise zur Baudurchführung bzw. Beschaffung freigegeben werden, von der Erhöhung der Bagatellegrenzen nicht erfaßt werden und damit in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen bleiben. Die Neuregelungen wirken sich deshalb erstmals zum 27. Rahmenplan bzw. für Großgeräte, die im Umlaufverfahren in die Mitfinanzierung einbezogen werden, ab dem 1. Januar 1997 aus.

2. Synoptische Zusammenstellung

In der Ausschuß-Drucksache 13-422 werden das geltende Recht, der Gesetzentwurf der Bundesregierung und die Beschlüsse des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung vergleichend gegenübergestellt.

Bonn, den 26. Juni 1996

Josef Hollerith

Berichterstatler

Tilo Braune

Berichterstatler

Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn)

Berichterstatlerin

Dr. Karlheinz Guttmacher

Berichterstatler

Dr. Ludwig Elm

Berichterstatler

